

**6. Änderungstarifvertrag
vom 11. März 2024
zum Tarifvertrag für die Beschäftigten
der Arbeiterwohlfahrt Bremen
(TV AWO Bremen)
vom 5. Juli 2013**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. März 2024.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages

für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Bremen

(TV AWO Bremen) vom 5. Juli 2013

§ 1

Änderungen des TV AWO Bremen zum 1. April 2024

1. In § 17 werden nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 1 die Protokollerklärungen Nr. 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„3. Abweichend zur Protokollerklärung Nr. 3 zur Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L Teil II Abschnitt 20.6 wird der Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15% von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf“

4. Abweichend zur Protokollerklärung Nr. 4 zur Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L Teil II Abschnitt 20.6 wird der Buchstabe c) wie folgt gefasst:

„c) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15% von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf“

2. § 17b wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 erhalten die Absatzziffer 1.

b) Nach Absatz 1 werden die Protokollerklärungen zu Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 wie folgt eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 1 Satz 1:

1. *Die Heimzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 1 Teil II Abschnitt 20 der Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L in der Fassung bis zum 30. September 2024 wird ab*

- dem 1. April 2024 abweichend von Absatz 1 an alle unter den Anwendungsbereich der Regelung im Tarifvertrag der Länder fallenden Beschäftigten im Geltungsbereich des TV AWO Bremen gezahlt.
2. Ab dem 1. Oktober 2024 wird die Heimzulage gemäß Protokollerklärung Nr. 1 wie folgt geändert:
- aa) In Unterabschnitt 1 werden in Satz 1 Buchstabe a) der Vorbemerkung Nr. 1 die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 1 Buchstabe b) der Vorbemerkung Nr. 1 die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Unterabschnitt 4 werden in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) der Vorbemerkung die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Unterabschnitt 5 wird in Satz 1 der Vorbemerkung die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Unterabschnitt 6 werden in Satz 1 Buchstabe a) der Vorbemerkung die Angaben „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 1 Buchstabe b) der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. Änderungen der Regelungen zur Heimzulage, die die Tarifvertragsparteien des TV-L im Rahmen ihrer Redaktion zur Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 vereinbaren, werden inhalts- und zeitgleich in den TV AWO Bremen übernommen.
4. Weitergezahlte Vergütungsgruppenzulagen und weitergezahlte kinderbezogene Entgeltbestandteile erhöhen sich
- zum 1. November 2024 um 4,76% (umgerechneter Sockel)
 - zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5%.
- (2) Eine Praxisanleitungszulage, die die Tarifvertragsparteien des TV-L im Rahmen ihrer Redaktion zur Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 vereinbaren, wird inhalts- und zeitgleich in den TV AWO Bremen übernommen.
- (3) SuE-Zulage:
- a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltordnung S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.

- b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 14 sowie in der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. Die Zulage beträgt für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.
- c) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- d) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschäftigte der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH der AWO KiTa gemeinnützige GmbH, der AWOIntegra gemeinnützige GmbH und der na`kita gemeinnützige GmbH erhalten Entgelt nach der für sie vom jeweiligen Geltungsbereich einschlägigen Entgelttabelle gemäß Anlage B oder Anlage G zum TV-L in deren jeweils gültiger Fassung.“

- b) Die Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 2 Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 2:

1. *Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TV-L zusammen mit einer Entgelterhöhung Kompensationen (Kürzungen anderer Leistungen), werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen zur Übernahme aufnehmen.*
2. *Abweichend erfolgt die strukturelle Aufwertung der Entgeltgruppe S 9 in Anlage G erst zum 1. November 2024. Die Tabellenwerte betragen*

Ab 1. November 2024

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.273,29 €	3.570,86 €	3.831,83 €	4.215,00 €	4.575,30 €	4.853,28 €

Ab 1. Februar 2025

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.453,32 €	3.767,26 €	4.042,58 €	4.446,83 €	4.826,94 €	5.120,21 €

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Angaben „32,08“ jeweils durch die Angabe „100“ und die Angaben „64,13“ jeweils durch die Angabe „180“ ersetzt.
- b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 21 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 23 wird Satz 2 der Protokollerklärung d) zu den Sätzen 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Der Erhöhungssatz beträgt für
- vor dem 1. November 2024 zustehende Entgeltbestandteile 4,28% und
 - vor dem 1. Februar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95%.“
6. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

§ 2

Änderung des TV AWO Bremen zum 1. August 2024

Nach § 17b wird § 17c wie folgt eingefügt:

„§ 17c

Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing

- (1) ¹Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit der Arbeitgeber den Tarifbeschäftigten die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing anbietet. ²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing einer oder einem Beschäftigten an, muss er die Entgeltumwandlung allen Beschäftigten anbieten.
- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Beschäftigte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
- in der Probezeit sind
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie

- b) Beschäftigte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.

(3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.

(4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der/die Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zu Grunde zu legen. ⁴Jeder Beschäftigten und jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Betriebsrates bleiben unberührt.“

§ 3

Änderungen des TV AWO Bremen zum 1. Januar 2025

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Die Protokollerklärung Nr. 5 zu § 20 Absatz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. Nach § 42 werden eine Abschnittsüberschrift und die §§ 18 bis 22 des 4. Änderungstarifvertrages vom 28 Juni 2019 als §§ 43 bis 47 angefügt:

„Überleitungsregelungen

§ 43

Vergleichsentgelt

¹Für die Stufenzuordnung in die nach § 17 TV AWO Bremen in der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmten Entgeltgruppe wird für die Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2018 schon und am 1. Januar 2019 noch bestanden hat, ein Vergleichsentgelt gebildet. ²Das Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt gemäß Anlage B zu § 19 TV AWO Bremen (Entgelte AWOIntegra gGmbH). ³Für Beschäftigte, auf die § 41a Absatz 1 TV AWO Bremen am 31. Dezember 2018 Anwendung gefunden hat („BMT-ler“), treten an die Stelle des Tabellenentgeltes gemäß Satz 2 die Summe von Grundvergütung, Ortszuschlag und allgemeiner Zulage bzw. die entsprechenden Lohnbestandteile der Arbeiter gemäß BMT-AW II/ÜbgTV Bund-West.

§ 44

Stufenzuordnung

¹Die Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH werden derjenigen Stufe ihrer nach § 17 TV AWO Bremen in der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die dem Vergleichsentgelt gemäß § 43 – hochgerechnet auf Vollzeit – mindestens entspricht. ²Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage B (Entgeltordnung AWOIntegra gGmbH) der Entgeltstufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet waren, werden bei Anwendung von Satz 1 mindestens der Stufe 3 zugeordnet. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach dem TV AWO Bremen. ⁴Die Stufenlaufzeit in die neue Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Überleitung.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Die Regelungen des TV AWO Bremen für den Stufenaufstieg übernehmen die Regelungen des TV-L, Stand 31. Dezember 2018.

§ 45

Garantierter Überleitungsgewinn

¹Liegt das nach § 17 TV AWO Bremen bestimmte Tabellenentgelt der übergeleiteten Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH am 1. Januar 2019 nicht mindestens 100,00 Euro (bezogen auf Vollzeit) über dem Vergleichsentgelt gemäß § 43 am 31. Dezember 2018, erhalten die Beschäftigten einen zusätzlichen Garantiebetrag, der zusammen mit der Erhöhung des Tabellenentgeltes einen Überleitungsgewinn von 100,00 Euro (bezogen auf Vollzeit) sicherstellt. ²Dies gilt auch, wenn dadurch das Tabellenentgelt der jeweiligen Endstufe ihrer Entgeltgruppe überschritten wird.

§ 46

Weitere Überleitung 2020

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden die Beschäftigten der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, der AWO Kita gemeinnützige GmbH und der AWO Integra gemeinnützige GmbH in die nach § 17 TV AWO Bremen in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung für sie geltende Entgeltgruppe übergeleitet.
- (2) Die Überleitung einschließlich der Stufenzuordnung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 29e TVÜ-Länder.
- (3) Bei der Überleitung der Beschäftigten der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH und der AWO Kita gemeinnützige GmbH, die von der Entgeltgruppe 9k in eine Entgeltgruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes („S-Tabelle“) übergeleitet werden, wird zuvor fiktiv eine Stufenzuordnung in die Entgeltgruppe 9a TV-L gemäß § 29b TVÜ-Länder vorgenommen.
- (4) Die Überleitung stellt eine neue Entgeltordnung im Sinne des bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 41a TV AWO Bremen dar.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei der Anwendung von § 17 TV AWO Bremen in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist auf den für die Beschäftigten jeweils maßgeblichen Teil der neuen Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-L abzustellen.

§ 47

Monatliche Zulagen und kinderbezogene Entgeltbestandteile

Im Jahr 2019 werden die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH (insbesondere Entgeltgruppen-/Vergütungsgruppenzulage, Geriatriezulage, Heimzulage, Schicht- und Wechselschichtzulage) sowie die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bisherigen Regelungen des TV AWO Bremen i.V.m. dem Anhang zur Anlage B (Entgeltordnung AWOIntegra gGmbH) bzw. i.V.m. § 41a (Besitzstand „BMT-ler“) nach den dafür geltenden unveränderten Bedingungen weitergezahlt.“

3. Es wird ein neuer § 48 angefügt:

„§ 48

Besondere Regelungen zur Überleitung in die verkürzten Stufenlaufzeiten für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die Entgelt nach der Anlage G zum TV-L erhalten zum 01. Januar 2025

- (1) ¹Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die am 1. Januar 2025 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als 2 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 3 zugeordnet. ²Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die zum 1. Januar 2025 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als 3 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4, die in der Entgeltgruppe S 8b am 1. Januar 2025 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als 4 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet. ²Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5, die in der Entgeltgruppe S 8b am 1. Januar 2025 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als 4 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet. ³Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5, die in der Entgeltgruppe S 8b am 1. Januar 2025 in Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als 5 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 6 zugeordnet. ⁴Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6, die in der Entgeltgruppe S 8b am 1. Januar 2025 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als 4

Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet. ⁵Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6, die in der Entgeltgruppe S 8b am 1. Januar 2025 in Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als 5 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 6 zugeordnet. ⁶Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6, die in der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 am 1. Januar 2025 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als 4 Jahren absolviert haben, werden zum 1. Januar 2025 der Stufe 5 zugeordnet.

- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Januar 2025 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

Abschnitt II

Verhandlungsverpflichtung zur Vergütung dual Studierender

Unmittelbar nach Tarifeinigung über die Vergütung dual Studierender in einem Tarifwerk des öffentlichen Dienstes werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme in den TV AWO Bremen aufnehmen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Davon abweichend tritt § 2 zum 1. August 2024 und § 3 Nr. 1 und Nr. 3 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen,

Hannover,

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Für die ver.di -
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Andrea Wemheuer
Landesbezirksleiterin

Gero Kettler
Geschäftsführer

David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter

Kerstin Bringmann
Verhandlungsführerin

**Anlage B zum TV-L (ab 01.11.2024)
zu § 19 TV AWO Bremen**

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. November 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.217,31	5.594,35	5.793,59	6.501,27	7.037,15	7.242,26
E 14	4.742,64	5.085,93	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67
E 13	4.388,38	4.708,07	4.948,54	5.415,72	6.061,53	6.237,38
E 12	3.974,86	4.240,88	4.804,26	5.298,93	5.937,87	6.110,00
E 11	3.852,64	4.098,38	4.378,29	4.804,26	5.422,60	5.579,28
E 10	3.723,62	3.964,77	4.240,88	4.522,55	5.058,48	5.204,24
E 9b	3.336,59	3.569,08	3.720,54	4.139,07	4.495,09	4.623,96
E 9a	3.336,59	3.569,08	3.619,58	3.720,54	4.139,07	4.255,96
E 8	3.146,46	3.373,48	3.499,66	3.619,58	3.752,10	3.834,13
E 7	2.972,35	3.194,05	3.360,84	3.487,05	3.588,03	3.676,36
E 6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3.392,41	3.474,43	3.562,77
E 5	2.818,93	3.034,95	3.157,34	3.273,61	3.367,15	3.430,26
E 4	2.700,70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3.243,02	3.298,08
E 3	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93
E 2	2.502,84	2.704,49	2.765,69	2.826,88	2.967,62	3.114,51
E 1	—	2.294,49	2.325,06	2.361,78	2.398,51	2.490,30

**Anlage B zum TV-L (ab 01.02.2025)
zu § 19 TV AWO Bremen**

Entgeltabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
E 14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
E 13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
E 12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
E 11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
E 10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
E 9b	3.520,10	3.765,38	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
E 9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
E 8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
E 7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
E 6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
E 5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
E 4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
E 3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
E 2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
E 1	—	2.434,49	2.465,06	2.501,78	2.538,51	2.630,30

**Anlage G zum TV-L (SuE ab 01.11.2024)
zu § 19 TV AWO Bremen**

Entgeltabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig ab 1. November 2024 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.329,77	4.455,33	5.004,44	5.416,23	6.033,95	6.411,42
S 17	3.951,26	4.283,75	4.729,86	5.004,44	5.553,48	5.876,08
S 16	3.862,48	4.194,55	4.496,52	4.867,14	5.278,96	5.526,04
S 15	3.725,89	4.043,52	4.318,10	4.633,81	5.141,69	5.361,30
S 14	3.707,36	4.004,10	4.309,21	4.619,58	4.962,78	5.202,98
S 13	3.647,95	3.908,47	4.249,44	4.523,95	4.867,14	5.038,72
S 12	3.600,60	3.897,96	4.224,89	4.513,15	4.870,07	5.021,07
S 11b	3.512,44	3.845,37	4.019,73	4.458,98	4.802,18	5.008,08
S 11a	3.444,38	3.775,21	3.948,45	4.386,72	4.729,86	4.935,78
S 9	3.273,29	3.570,86	3.831,83	4.215,00	4.575,30	4.853,28
S 8b	3.212,84	3.499,02	3.761,97	4.144,47	4.503,05	4.777,98
S 8a	3.169,94	3.427,29	3.654,40	3.869,56	4.078,72	4.296,87
S 7	3.098,63	3.342,08	3.555,33	3.768,53	3.928,47	4.167,08
S 4	2.944,34	3.202,13	3.388,73	3.515,33	3.635,29	3.822,14
S 3	2.767,24	3.024,89	3.204,13	3.368,73	3.444,03	3.533,99
S 2	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93

**Anlage G zum TV-L (SuE ab 01.02.2025)
zu § 19 TV AWO Bremen**

Entgeltabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig ab 1. Februar 2025 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.567,91	4.700,37	5.279,68	5.714,12	6.365,82	6.764,05
S 17	4.168,58	4.519,36	4.990,00	5.279,68	5.858,92	6.199,26
S 16	4.074,92	4.425,25	4.743,83	5.134,83	5.569,30	5.829,97
S 15	3.930,81	4.265,91	4.555,60	4.888,67	5.424,48	5.656,17
S 14	3.911,26	4.224,33	4.546,22	4.873,66	5.235,73	5.489,14
S 13	3.848,59	4.123,44	4.483,16	4.772,77	5.134,83	5.315,85
S 12	3.798,63	4.112,35	4.457,26	4.761,37	5.137,92	5.297,23
S 11b	3.705,62	4.056,87	4.240,82	4.704,22	5.066,30	5.283,52
S 11a	3.633,82	3.982,85	4.165,61	4.627,99	4.990,00	5.207,25
S 9	3.453,32	3.767,26	4.042,58	4.446,83	4.826,94	5.120,21
S 8b	3.389,55	3.691,47	3.968,88	4.372,42	4.750,72	5.040,77
S 8a	3.344,29	3.615,79	3.855,39	4.082,39	4.303,05	4.533,20
S 7	3.269,05	3.525,89	3.750,87	3.975,80	4.144,54	4.396,27
S 4	3.106,28	3.378,25	3.575,11	3.708,67	3.835,23	4.032,36
S 3	2.919,44	3.191,26	3.380,36	3.554,01	3.633,45	3.728,36
S 2	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27